
1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Aachen für das Haushaltsjahr 2020 vom 22.01.2020

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), hat der Rat der Stadt Aachen mit Beschluss vom 17.06.2020 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 22.01.2020 erlassen:

§ 1

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 500.000.000 EUR um 200.000.000 EUR erhöht und damit auf 700.000.000 EUR festgesetzt (§ 5 der Haushaltssatzung).

§ 2

Alle anderen Paragraphen der Haushaltssatzung der Stadt Aachen vom 22.01.2020 werden nicht geändert.